

Aufgrund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erläßt die *Gemeinde Böbrach* folgende, mit dem Schreiben vom 31.8.1988 Az: 20-020-2/924-6 durch das Landratsamt Regen genehmigte

Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages

§ 1 Änderung einer Satzung

Die Satzung der Gemeinde Böbrach für die Erhebung des Fremdenverkehrsbeitrages vom 07.12.1978, zuletzt geändert am 26.11.1982, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

4. Der Beitragssatz beträgt 6 v. H.

2. § 3 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

5. Der Mindestbeitragssatz beträgt bei einem – durch Schätzung zu ermittelnden – branchendurchschnittlichen Anteil des Gewinns am Umsatz von

0 - 5 v. H.	0,075 v. H.
über 5 – 10 v. H.	0,225 v. H.
über 10 – 15 v. H.	0,375 v. H.
über 15 – 20 v. H.	0,525 v. H.
über 20 v. H.	0,750 v. H.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1988 in Kraft.

Böbrach, 08. September 1988

Gemeinde Böbrach

Schönberger
Bürgermeister